

Reichs-Gesetzblatt.

N^o 2.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend den Befähigungsnachweis und die Prüfung der Seeschiffer und Seesteuerleute auf deutschen Kauffahrteischiffen. S. 2.

(Nr. 3010.) Bekanntmachung, betreffend den Befähigungsnachweis und die Prüfung der Seeschiffer und Seesteuerleute auf deutschen Kauffahrteischiffen. Vom 16. Januar 1904.

Auf Grund des § 31 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich hat der Bundesrat die nachstehenden

Vorschriften über den Befähigungsnachweis und die Prüfung der Seeschiffer und Seesteuerleute auf deutschen Kauffahrteischiffen

erlassen:

I. Nachweis der Befähigung.

§ 1.

Die Zulassung als Seeschiffer oder Seesteuermann wird bedingt durch eine Prüfung gemäß diesen Vorschriften sowie durch den Nachweis ausreichenden Seh- und Farbenunterscheidungsvermögens gemäß den vom Reichskanzler zu erlassenden Bestimmungen.

§ 2.

Die für den Umfang der Gewerbebefugnis der Seeschiffer und Seesteuerleute maßgebende Abgrenzung der Fahrten bestimmt sich nach § 1 der Bekanntmachung, betreffend die Besetzung der Kauffahrteischiffe mit Kapitänen und Schiffsoffizieren, vom 16. Juni 1903 (Reichs-Gesetzbl. S. 247).

§ 3.

In Übereinstimmung mit der Bekanntmachung vom 16. Juni 1903 wird die Gewerbebefugnis der einzelnen Schiffeffklassen und der Seesteuerleute, wie folgt, festgesetzt:

1. Ein Schiffer auf Küstenfahrt ist befugt:

deutsche Kauffahrteischiffe jeder Größe, soweit sie nicht zur Beförderung von Reisenden dienen, in der Nahfahrt,